



Satzung "Eisadler Dortmund"

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Eisadler Dortmund".
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen werden, nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund, die Vereinsfarben sind Silber, Blau und Gelb.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Eishockeysports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Heranführung von Jugendlichen an den Eishockeysport und Ausbildung im gesamten Eishockeysport auf breiter Basis und Ausbildung junger Talente als Nachwuchs für den Spitzensport;
 - b) Durchführung von Trainingsmaßnahmen unter Anleitung von Trainern, Übungsleitern und Betreuern.
 - c) Wettkampfteilnahme;
 - d) Pflege des Leistungssports;
 - e) Pflege des Breitensports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein wird grundsätzlich von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern geleitet. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessenen Vergütung beschließen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Spielordnung und Satzung des Eishockey Verbandes, bei welchem der Verein seine Mannschaften gemeldet hat.
Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des Deutschen Eishockey Bundes einschließlich deren Ordnungen in den jeweiligen Fassungen an und unterwerfen sich der Satzung sowie der Ordnung des Deutschen Eishockey Bundes sowie den Entscheidungen der DEB Organe.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. De Mitgliedschaft im Verein ist unteilbar, es könne nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.



(2) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder sind

a) aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre

b) Ehrenmitglieder; dies sind Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren. Die Stimmberechtigung für Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, liegt bei nur einem Erziehungsberechtigten. Der Erziehungsberechtigte hat nur das Stimmrecht des Minderjährigen und kann nicht in die Organe des Vereins gewählt werden, sofern er nicht selber Mitglied ist.

(5) Mit Eintritt der Volljährigkeit wird das außerordentliche Mitglied zum ordentlichen Mitglied. Die von den Eltern wahrgenommenen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft eines minderjährigen Mitgliedes gehen bei Eintritt der Volljährigkeit auf das dann volljährige Mitglied über.

(6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Diese(r) verpflichtet/verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(7) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen dem Verein gehörenden Gegenstände an den Verein herauszugeben.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist nur unter Einhaltung einer Frist von 5 Monaten zum Saisonende (30.06.) möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens zu Beginn der Kündigungsfrist (31.01) dem Vorstand zugegangen sein.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

a) im Falle des Beitragsrückstandes für mindestens ein Quartal nach vorheriger Zahlungsaufforderung durch den Vorstand,

b) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung

c) bei anderem schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhalten.

(5) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und der Angabe und der Vorlage von Beweismitteln gestellt werden kann, entscheidet vorläufig der Vorstand, Im Fall des Ausschlusses ist dieser zu begründen und dem Mitglied zur Kenntnis zu bringen.

(6) Das auszuschließende Mitglied kann vom dem Zeitpunkt an, in dem die Einleitung des Ausschlussverfahrens bekannt gegeben worden ist, gleichzeitig von allen etwaigen Vereinsämtern suspendiert werden. Der Einspruch gegen die Ausschließungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.



(7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der angegebenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu leisten. Art und Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Vorstand hat die Möglichkeit, auf Antrag den Beitrag und/oder die Aufnahmegebühr für die Mitglieder in besonderen Fällen befristet, zu ermäßigen oder zu erlassen, bzw. aufgelaufene Rückstände ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(4) Allesweitere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnten.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport und Hausordnungen zu beachten.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.

(4) Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn die mit der Zahlung Ihrer Mitgliedsbeiträge nicht mehr als 2 Monate im Rückstand sind.

(5) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind wählbar.

§ 8 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimm-, Rede- und Antragsrecht haben ordentliche Mitglieder; außerordentliche Mitglieder haben Teilnahme- und Rederecht, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, wo jedes Mitglied stimmberechtigt ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seine Organisation.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Entscheidung gem. § 5 Ziff.8;
- die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, Gesamtentlastung ist möglich;
- die Auflösung des Vereins.



(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mit der Frist von mindestens 2 Wochen unter Angaben des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung. Die Einladung bedarf der Schriftform bzw. der elektronischen Form.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten.

- a) Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr und das laufende Geschäftsjahr.
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Wahlen
- h) Anträge
- i) Verschiedenes.

(4) Anträge können vom Vorstand und von den ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Über die Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Ein verspäteter Antrag - mit Ausnahme eines solchen auf Satzungsänderung - ist zu behandeln, sofern die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit den Antrag als Dringlichkeitsantrag zulässt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Abstimmungen erfolgen regelmäßig offen. Auf Antrag muss in Personalfragen geheim abgestimmt werden; in Sachfragen muss geheim abgestimmt werden, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.

(7) Die Änderung des Vereinszweck und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit, Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn sie

- vom Vorstand beschlossen wird oder
- von mindestens 1/4 der (aktiven und passiven) Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(2) Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur aufgrund eines Dringlichkeitsantrages behandelt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.



§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

(2) Diese Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

(4) Nur der Vorstand ist berechtigt, den Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit in der Öffentlichkeit zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben.

(5) Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Referenten als Mitglieder des Vorstandes berufen, deren Amtszeit auf die Amtszeit des Vorstandes beschränkt ist.

(6) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfe von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Personen bedienen. Er kann darüber hinaus für einzelne Bereiche des Vereins Abteilungen einrichten und Abteilungsleiter/innen berufen.

(7) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist längere Zeit verhindert, wählt der Vorstand binnen 4 Wochen einen Nachfolger, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert.

(8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist soll nur in dringenden Fällen weniger als 48 Stunden betragen; eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

(9) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

(10) Der Vorstand hat zum Schluss eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht sowie eine testierte Gewinn und Verlustrechnung, gegebenenfalls eine Bilanz zu erstellen. Erforderlichenfalls können hierzu fachkundige Hilfskräfte herangezogen werden.

(11) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt in der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Abschriften des Sitzungsprotokolls sind den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Im Übrigen sind Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 12 Abteilungen

(1) Der Vorstand kann für einzelne sportliche Bereiche des Vereins Abteilungen einrichten, die ihre Angelegenheiten im Rahmen der Vereinssatzung und der durch die Mitgliederversammlung und Vorstand gesetzten sportlichen und wirtschaftlichen Ziele eigenständig verwalten.

(2) Der Vorstand beruft für jede eingerichtete Abteilung eine/n Abteilungsleiter/in, dessen/deren Amtszeit der des Vorstandes entsprechen soll.



(3) Der Vorstand kann einzelne Abteilungen zu Erfüllung Ihrer Aufgaben ein Budget zur Verfügung stellen, über dessen Verwendung von der/dem Abteilungsleiter/in dem Vorstand regelmäßig Rechenschaft zu legen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die verpflichtet sind, die Kassen- und Wirtschaftsprüfung des Vereins bis zur Jahreshauptversammlung zu überprüfen und darüber zu berichten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, darüber hinaus auch unangemeldete Kassenprüfungen durchzuführen. Die Kassenprüfer können nicht Mitglieder der Vorstandes sein.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Verkehrseinrichtungen und-geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder (aktiv und passiv) in einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzenden und der stellvertretene Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechen, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dortmund zwecks Verwendung zur Förderung des Sports im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 28.06.2018 mit ihren Änderungen am, 28.06.2018 beschlossen worden.

Dortmund, den 28.06.2018

-gez-

Der Vorstand